



Christian Schneider* / Levi Schöb**

Die Ausgabe von Namenpapieren bei der GmbH

Eine theoretische und praktische Sicht



Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Besonderheiten der GmbH
- III. Verbriefung von Stammanteilen
 1. Ausstellung einer Urkunde
 2. Voraussetzungen für die Ausgabe eines Namenpapiers
 - 2.1. Lehrmeinungen
 - 2.2. Analyse und Schlussfolgerung
 - a. Fehlende Gesetzesmaterialien
 - b. Zwingender, bedingt notwendiger oder freiwilliger Statuteninhalt?
 - c. Gesetzgeberisches Versehen?
 - d. Schlussfolgerung
- IV. Kompetenzen für den Beschluss und die Ausgabe
 1. Beschlusskompetenz
 2. Kompetenz für die Ausgabe
- V. Fazit

I. Einleitung

Grundsätzlich hängen die Beteiligung an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und die damit zusammenhängenden Mitgliedschaftsrechte und -pflichten nicht vom Erwerb einer Urkunde ab. Für juristische Personen, welche als GmbH organisiert sind, ist es, anders als bei einer Aktiengesellschaft (AG), nicht charakteristisch, dass sie Stammanteile verbrieften.¹ Entsprechend werden Stammanteile beispielsweise bei Unternehmenskäufen typischerweise in unverbrieft Form mittels schriftlicher Abtretungserklärung vom Verkäufer auf den Käufer übertragen. In der Praxis wird die Verbriefung von Stammanteilen aber oft im Zusammenhang mit Kreditfinanzierungen zum Thema, wenn die Stammanteile einer GmbH als Sicherheit verpfän-

det werden sollen. Obwohl ein Pfandrecht über unverbrieft Stammanteile durch Abschluss eines schriftlichen Pfandvertrages gültig bestellt werden könnte,² verlangen institutionelle Kreditgeber zum Teil, dass (vor der Verpfändung) über die zu verpfändenden Stammanteile eine Urkunde in Form eines Namenpapiers auszugeben ist. Für die gültige Bestellung des Pfandrechts an den Stammanteilen wird diesfalls zusätzlich zum Pfandvertrag (Verpflichtungsgeschäft) auch noch die Übergabe des Namenpapiers im Original in Verbindung mit einer Abtretungserklärung (Verfügungsgeschäft)³ vom Pfandgeber an den Pfandnehmer bzw. bei Konsortialkrediten an den Sicherheitentreuhänder (*Security Agent*) vorausgesetzt.⁴ Ein Grund, weshalb Kreditgeber manchmal die Ausgabe eines Namenpapiers über Stammanteile verlangen, ist zum einen, dass kein vorrangiges Pfandrecht zugunsten einer Drittpartei über die Stammanteile errichtet werden kann, welche durch das Namenpapier verkörpert sind, das der Pfandgeber (bzw. *Security Agent*) während der Dauer des Stammanteilpfandvertrages in Besitz hat. Insofern rückt dies den Pfandnehmer von derart verbrieften Stammanteilen in eine etwas stärkere Rechtsposition als den Pfandnehmer von unverbrieften Stammanteilen. Zum anderen versprechen sich die Kreditgeber im Falle einer Kündigung des Kredits (z.B. aufgrund Insolvenz des Kreditnehmers) eine einfachere Verwertung des Pfandrechts, wenn die Stammanteile in einem Namenpapier, welches mit einer Blanko-Abtretung versehen ist, verbrieft sind. Dies setzt aber voraus, dass der Pfandnehmer bzw. *Security Agent* das Original des Namenpapiers sicher aufbewahrt. Andernfalls wäre vor einer allfälligen Verwertung ein langwieriges Kraftloserklärungsverfahren zu durchlaufen.⁵

* MLaw CHRISTIAN SCHNEITER, LL.M., Rechtsanwalt bei VISCHER AG, Zürich.

** MLaw LEVI SCHÖB, Junior Associate bei VISCHER AG, Zürich. Dieser Beitrag gibt ausschliesslich die persönliche Meinung der Autoren wieder und bindet ihren Arbeitgeber in keiner Weise. Die Autoren danken Herrn BLaw TIMO TZSCHOPPE und Frau stud. iur. RONA LENGEN für die geschätzte Unterstützung in der Entstehung dieses Beitrags.

¹ Vgl. SHK OR-SIFFERT/FISCHER/PETRIN, Art. 784 OR N 1.

² Art. 900 Abs. 1 ZGB; vgl. hierzu CHRISTIAN SCHNEITER/DOROTHEA WIRTH, Floating Charge as Security in Debt Finance Transactions, SZW 2023, 644 ff., 653.

³ Art. 901 Abs. 2 ZGB; vgl. hierzu SCHNEITER/WIRTH (FN 2), SZW 2023, 654.

⁴ Aufgrund des auf Pfandrechte anwendbare Akzessorietätsprinzip handelt ein *Security Agent* als direkter Stellvertreter im Namen und für Rechnung der Kreditgeber.

⁵ Da es sich bei einem als Namenpapier ausgestalteten Stammanteil um ein Wertpapier handelt, kann das darin verbrieft Recht ohne die Urkunde, unter Vorbehalt der Kraftloserklärung, weder geltend gemacht noch auf andere übertragen werden. Deshalb müsste das